

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0443/2021/HET/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 26.04.2021
Bearbeiter: Kerstin Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Hetlingen	10.05.2021	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	19.05.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	02.06.2021	öffentlich

Betreuungsklasse - Satzung

Sachverhalt:

Zum 01. August 2021 übernimmt die Gemeinde Hetlingen die Trägerschaft der Betreuungsklasse am Standort Hetlingen der Grundschule Haseldorfer Marsch.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Entwurf wurde gemeinsam mit Mitarbeitern und Vertretern der Gemeinde erarbeitet.

Die Buchung der Betreuung ist für 3 – 5 Tage / Woche mit einer Betreuungszeit bis 14 oder 16 Uhr möglich. Weiterhin wird es eine Ferienbetreuung in gewohnter Weise geben. Das Mittagessen kann entsprechend mit hinzugebucht werden.

Die Höhe der Benutzungsgebühren wird nach abschließender Kostenkalkulation nachgereicht.

Der Satzungsentwurf ist als **Anlage** beigelegt.

Finanzierung:

Die Mittel sind im Haushalt der Gemeinde bereit zu stellen. Für das 1. Schulhalbjahr 2021/2022 sind diese über den Nachtrag darzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

Das Land fördert auf Antrag des Schulträgers die Betreuungsklasse.

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sozialausschuss empfiehlt / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, der Satzung über die Benutzung der Betreuungsklasse der Grundschule Haseldorfer Marsch am Standort in Hetlingen und die Erhebung von Benutzungsgebühren zuzustimmen.

(Rahn-Wolff)
Bürgermeister

Anlagen:

Entwurf der Satzung der Gemeinde Hetlingen über die Benutzung der Betreuungsklasse der Grundschule Haseldorfer Marsch am Standort Hetlingen und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Satzung der Gemeinde Hetlingen über die Benutzung der Betreuungsklasse der Grundschule Haseldorfer Marsch am Standort Hetlingen und die Erhebung von Benutzungsgebühren

Aufgrund der §§ 4 Absatz 1 und 18 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 Absatz 2, 2 Absatz 1 und 6 Absatz 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den z. Zt. geltenden Fassungen wird nach Entscheidung durch die Gemeindevertretung vom __.__.____ folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde Hetlingen betreibt die Betreuungsklasse an der Grundschule Haseldorfer Marsch am Schulstandort Hetlingen als öffentliche Einrichtung. Die Betreuungsklasse wird im Zusammenwirken mit der Schulleitung, der Elternvertretung und dem Beirat betrieben. Der Schulelternbeirat der Grundschule Haseldorf wird über alle Veränderungen in der Betreuungsklasse durch die Schulleitung informiert.
- (2) Die Elternvertretung der Betreuungsklasse kann aus bis zu 3 Personen bestehen. Sie trifft sich regelmäßig mit der Schulleitung und der Leitung der Betreuungskräfte, um anstehende Probleme zu beraten; ein Protokoll hierüber wird gefertigt.
- (3) Es ist ein Beirat, bestehend aus jeweils 2 Vertretern der Gemeinde, der Elternvertreter und der Mitarbeiter, zu wählen.

Der Beirat ist an den wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen, wie z.B. die Festlegung der Schließtage, Weiterentwicklung des Konzeptes, Aufnahmekriterien, Öffnungszeiten, Elternbeiträge und Verpflegungskosten, rechtzeitig zu beteiligen.

**§ 2
Aufnahme in die Betreuungsklasse**

- (1) Im Rahmen der verfügbaren Plätze werden grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler der Grundschule Haseldorfer Marsch am Standort Hetlingen aufgenommen.
Da die räumlichen Kapazitäten der Betreuungsklasse begrenzt sind und zur Gewährleistung der kindgerechten Betreuung, stehen während der Schulzeit grundsätzlich zeitgleich maximal 40 Plätze zur Verfügung. Die Vergabe erfolgt nach dem Bedarf aufgrund der Berufstätigkeit der Eltern und dem Anmeldedatum, wobei die Schüler/innen, die bereits im Vorjahr die Betreuungsklasse besucht haben, Vorrang haben. Geschwisterkinder werden bei der Vergabe der Plätze vorrangig berücksichtigt.
- (2) Vor Aufnahme in die Betreuungsklasse ist eine Anmeldung auszufüllen und von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Mit der Anmeldung ist auch ein SEPA-Lastschriftmandat für den Einzug der Gebühren zu erteilen.
Die Anmeldung mit den Nachweisen des Bedarfes ist bis zum 31.01. für das folgende Schuljahr abzugeben. Die Vergabe der Plätze erfolgt bis Ende Februar.

- (3) Die ausschließliche Inanspruchnahme der Frühbetreuung ist auf der Anmeldung zu vermerken.
- (4) Für die Ferienbetreuung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Das betreute Jahr an der Betreuungsklasse beginnt am 01. August bzw. am 1. Schultag nach den Sommerferien.
Die Anmeldung gilt verbindlich für ein Jahr und verlängert sich automatisch bis zum Ende der vierten Klasse, wenn nicht satzungsgemäß gekündigt wird.
- (2) Der Vertrag kann mit 4-wöchiger Vorlaufzeit zum 31.01. und zum 31.07. gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 4 Fernbleiben und Ausschluss von der Betreuungsklasse

- (1) Wenn ein Kind verhindert ist, die Betreuungsklasse zu besuchen, ist dies der Leitung umgehend mitzuteilen.
- (2) Grobe Verstöße gegen die Schulordnung oder Hausordnung der Betreuungsklasse oder gegen die Anordnungen der Betreuungskräfte können im Wiederholungsfall zu einem Ausschluss aus der Betreuungsklasse führen. Bei sozialen Härtefällen bedarf es einer besonderen Überprüfung durch die Betreuungskräfte, die Schulleitung, die Gemeinde und die Elternvertretung.
Ein Kind kann durch die Leitung nach Rücksprache mit der Schulleitung befristet oder unbefristet von der Teilnahme an der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn:
 - a. grobe Verstöße gegen die Schulordnung oder gegen die Anordnung der Betreuungskräfte vorliegen,
 - b. das Verhalten ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
 - c. das Angebot nicht regelmäßig wahrgenommen wird,
 - d. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich gemacht wird,
 - e. die Schuldner mit den Gebühren bis zur Höhe von zwei Monaten im Rückstand sind.
- (3) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die Betreuungsklasse der Grundschule Haseldorfer Marsch am Standort Hetlingen. Die Gebührenpflicht nach §§ 6 ff. bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Betreuungsklasse ist außerhalb der Ferien von Montag bis Freitag geöffnet. Die Betreuung erfolgt regelmäßig in den Zeiten ab 07:30 Uhr bis zur 2. Schulstunde

der Schülerin/des Schülers sowie ab Schulschluss bis 14.00 Uhr oder 16.00 Uhr. Eine Betreuung vor der Unterrichtszeit ist nur in Ausnahmefällen ohne Verbindung mit einer Betreuung nach der Unterrichtszeit (14.00 -16.00 Uhr) möglich.

- (2) Die Betreuung ist an 3, 4 oder 5 Tagen in der Woche möglich.
- (3) In den Sommerferien findet für drei Wochen eine Betreuung in Absprache mit der Kindertagesstätte von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr statt.
Für die Frühjahrs- und Herbstferien werden die Schließzeiten auf dem ersten Elternabend bekannt gegeben.
- (4) Die Mindestteilnehmerzahl für die Ferienbetreuung liegt bei 5 Kindern.
- (5) In Abstimmung mit der Gemeinde besteht auch die Möglichkeit der unregelmäßigen Betreuung an maximal 2 Tagen pro Halbjahr, für Kinder, für die kein Betreuungsverhältnis besteht.
- (6) Für die Betreuung in den Ferien ist eine tageweise Buchung möglich.

§ 6 Grundlagen der Gebühren

- (1) Für den Besuch der Betreuungsgruppe sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Die Gebühren für die Betreuung werden für 12 Monate erhoben. Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Schüler/innen, die die Betreuungsgruppe an der Grundschule Haseldorfer Marsch am Standort Hetlingen besuchen. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühr entsteht mit der Aufnahme der Schüler/innen in die Betreuungsgruppe.

§ 7 Höhe der monatlichen Gebühren

- (1) Bei einer 5-Tage Woche betragen die Gebühren:
 - a. bei der Betreuung bis 14 Uhr monatlich _____ €
 - b. bei der Betreuung bis 16 Uhr monatlich _____ €
 - c. bei der Frühbetreuung monatlich _____ €.
- (2) Bei einer 4-Tage Woche betragen die Gebühren:
 - a. bei der Betreuung bis 14 Uhr monatlich _____ €
 - b. bei der Betreuung bis 16 Uhr monatlich _____ €
 - c. bei der Frühbetreuung monatlich _____ €.
- (3) Bei einer 3-Tage Woche betragen die Gebühren:
 - a. bei der Betreuung bis 14 Uhr monatlich _____ €
 - b. bei der Betreuung bis 16 Uhr monatlich _____ €
 - c. bei der Frühbetreuung monatlich _____ €.
- (4) Der Zusatzbeitrag für die Ferienbetreuung beträgt
 - a. bis 14.00 Uhr wöchentlich _____ €,
 - b. bis 16.00 Uhr wöchentlich _____ €,
 - c. bis 14.00 Uhr täglich _____ €,

d. bis 16.00 Uhr täglich _____ €.

- (5) Für Kinder, die nicht an der regelmäßigen Betreuung bis 14 oder 16 Uhr teilnehmen, ist für die Ferienbetreuung der doppelte Beitrag gemäß Absatz 4 zu entrichten.
- (6) Das Mittagessen nach dem Unterricht ist möglich, dafür wird zusätzlich ein Verpflegungsentgelt durch die Betreuungsklasse erhoben. Die Kosten für ein Mittagessen betragen zurzeit pro Monat
- a. Bei einer 5-Tage Woche _____ €
 - b. Bei einer 4-Tage Woche _____ €
 - c. Bei einer 3-Tage Woche _____ €.

Änderungen hierzu können zum 31.01. oder 31.07. des Jahres gebucht werden.

Wenn ein Kind verbindlich nur für einzelne Wochentage angemeldet wird, dann wird ein Verpflegungsentgelt von _____ €/Tag und Monat erhoben.

- (7) Für die unregelmäßige Betreuung an einzelnen Tagen wird ein Betrag von
- a. _____ € / Tag für eine Betreuung bis 14 Uhr
 - b. _____ € / Tag für eine Betreuung bis 16 Uhr

zuzüglich des Beitrags für das Mittagessen erhoben.

§ 8 Ermäßigung

- (1) Für die Ermäßigung der Gebühren finden die Regelungen nach dem Kita-Reform-Gesetz des Landes Anwendung.
Alternativ gelten die Regelungen des Kreises Pinneberg.
Voraussetzung der Ermäßigung ist die Erwerbstätigkeit der Eltern. Die Regelungen zur Geschwisterermäßigung finden keine Anwendung.
- (2) Über Härtefälle, die dem Absatz 1 entgegenstehen, entscheidet der Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Hetlingen.
- (3) Anträge auf Gewährung von ermäßigten Gebühren sind bei der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein einzureichen. Die ermäßigten Gebühren werden vom Monat der Antragstellung an für das jeweilige Schuljahr festgesetzt. Der Mindestbeitrag beträgt monatlich 20,00 €.
- (4) Eine Änderung der für die Ermäßigung maßgebenden Einkommensverhältnisse ist dem Amt Geest und Marsch Südholstein unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Bezieher von Arbeitslosengeld II und Grundsicherung sowie Wohngeldempfänger und Asylbewerber können für das Mittagessen einen Antrag auf Bildung und Teilhabe beim Kreis Pinneberg stellen.

§ 9 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Die Gebühren sind bis zum 1. eines jeden Kalendermonats an die Amtskasse im Voraus zu entrichten. Es ist ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Bei Nichterlösung des Abrufes durch die Bank sind die entstehenden zusätzlichen Gebühren von den Eltern oder Kontoinhabern zu bezahlen.
- (3) Die Gebühr für die Betreuungsklasse ist auch dann weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungswege (Vollstreckung).
- (5) Werden Gebühren über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes gekündigt werden.
- (6) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus der Betreuungsklasse ist die Gebühr bis zum Ende des jeweiligen Monats zu zahlen.

§10 Unfallversicherung

Schülerinnen und Schüler, die an einer Betreuung teilnehmen, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung. Das Betreuungsangebot wurde der Unfallkasse Schleswig-Holstein vom Schulträger angezeigt.

§ 11 Datenverarbeitung / Datenschutz

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch das Amt Geest und Marsch Südholstein zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Geest und Marsch Südholstein als für die Gemeinde Hettlingen gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiterverarbeiten.
- (2) Das Amt Geest und Marsch Südholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Im Übrigen finden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes Anwendung.

§12 Inkrafttreten und Bekanntmachung

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.
- (2) Diese Satzung wird auf der Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein veröffentlicht. Die Inhaber des Rechts der elterlichen Sorge erhalten mit der Anmeldung ein Exemplar der Satzung und einen Hinweis auf die Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein. Mit der Anmeldung wird diese Satzung anerkannt.

Hetlingen, den _____

Gemeinde Hetlingen
Der Bürgermeister

(Rahn-Wolff)

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0441/2021/HET/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 26.04.2021
Bearbeiter: Kerstin Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Hetlingen	10.05.2021	öffentlich

Kindergarten - Auswertung der Bedarfsumfrage

Sachverhalt:

Im November/Dezember 2020 wurden die Erziehungsberechtigten der Kinder bis 6 Jahren zur Feststellung des Bedarfes für die Betreuung im Kindergarten angeschrieben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wurden die Erziehungsberechtigten von 79 Kindern aus Hetlingen angeschrieben. Von 41 liegen die Rückantworten vor. Dies entspricht einer Quote von 51,9 %. Die fehlenden Bedarfe wurden über die Daten der Kita-Datenbank ermittelt:

I. Krippenplätze 0 – 3 Jahre:

Uhrzeit	Anzahl aus Rückmeldung Eltern	Anzahl aus Auswertung Kita-Datenbank	Gesamt	Anmerkungen
8 – 13 Uhr	0	0	0	
8 – 14 Uhr	3	0	3	1 Kind ab 08.2022
8 – 15 Uhr	6	16	22	2 Kinder ab 08.2021
8 – 16 Uhr	2	1	3	1 Kind ab 03.2021 1 Kind ab 05.2021
7 – 7:30 Uhr	2	1	3	1 Kind ab 03.2021
7:30 – 8 Uhr	2	9	11	1 Kind ab 03.2021

15 – 15:30 Uhr	1	9	10	
15:30 – 16 Uhr	1	0	1	

Aktuell gibt es die Betreuung in 2 Krippen-Gruppen in der Zeit von 7:30 – 15:30 Uhr. Ein Frühdienst wird ab 7 Uhr und ein Spätdienst bis 16 Uhr angeboten.

II. Kindergartenplätze 3 – 6 Jahre:

Uhrzeit	Anzahl aus Rückmeldung Eltern	Anzahl aus Auswertung Kita-Datenbank	Gesamt	Anmerkungen
8 – 13 Uhr	0	2	2	1 Kind ab 03.2021 1 Kind ab 08.2021
8 – 14 Uhr	7	4	11	1 Kind ab 07.2020 2 Kinder ab 08.2023 1 Kind ab 10.2023
8 – 15 Uhr	11	27	38	2 Kinder ab 02.2021 2 Kinder ab 04.2021 1 Kind ab 05.2021 1 Kind ab 08.2021 1 Kind ab 09.2021 1 Kind ab 02.2022 1 Kind ab 07.2022 2 Kinder ab 08.2022 1 Kind ab 01.2022
8 – 16 Uhr	9	2	11	1 Kind ab 07.2022 1 Kind ab 03.2022 1 Kind ab 04.2023
7 – 7:30 Uhr	4	5	9	1 Kind ab 01.2022 1 Kind ab 10.2023 1 Kind ab 04.2023
7:30 – 8 Uhr	10	20	30	1 Kind ab 04.2021 1 Kind ab 05.2021 1 Kind ab 01.2022 1 Kind ab 10.2023 1 Kind ab 04.2023
15 – 15:30 Uhr	5	17	22	1 Kind ab 04.2021 1 Kind ab 05.2021
15:30 – 16 Uhr	3	0	3	

Aktuell gibt es die Betreuung in 3 Kindergarten-Gruppen in der Zeit von 7:30 – 15:30 Uhr. Ein Frühdienst wird ab 7 Uhr und ein Spätdienst bis 16 Uhr angeboten.

Ab dem 1. Mai gibt es in der Naturkita ein weiteres Angebot mit einer Gruppe in der Zeit von 8 – 13 Uhr zusätzlich eines Spätdienstes von 13 – 14 Uhr.

Finanzierung:

-/-

Fördermittel durch Dritte:

-/-

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sozialausschuss nimmt die Auswertung der Umfrage zur Kenntnis.

(Rahn-Wolff)
Bürgermeister

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0442/2021/HET/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 26.04.2021
Bearbeiter: Kerstin Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Hetlingen	10.05.2021	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Hetlingen	19.05.2021	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	02.06.2021	öffentlich

Naturkita - Finanzierungsvertrag

Sachverhalt:

Der Hetlinger Naturkinder e.V. hat zum 1. Mai 2021 den Betrieb einer Naturgruppe aufgenommen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf Grundlage des § 57 Absatz 2 Nr. 2 wurde verwaltungsseitig der Entwurf der Finanzierungsvereinbarung vorbereitet. Diese Vereinbarung beruht auf Empfehlungen des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages. Der Entwurf ist mit dem Vorstand des Vereines abgestimmt worden und wird als **Anlage** beigefügt.

Die vereinbarten zusätzlichen Leistungen sind in der Anlage der Vereinbarung dargestellt.

Finanzierung:

Seit dem 01.01.2021 erhalten die Gemeinden über den Kreis Pinneberg die pauschalen Fördersätze je Gruppe und Einrichtung für die Finanzierung der Einrichtung. Finanziert werden diese Fördersätze vom Land und von der Gemeinde je betreuten Kind.

Die Elternbeiträge werden direkt vom Träger eingenommen.

Der Verein beantragt weiterhin einen jährlichen Zuschuss bei der Gemeinde. Eine

evtl. Differenz aus Zuschussbedarf und Fördersätzen verbleiben bei der Gemeinde.

Ab dem 01.01.2025 zahlt die Gemeinde lediglich ihre Anteile pro Kind. Der Verein erhält dann direkt den gesamten Zuschuss laut Prognoserechner. Zusätzliche benötigte Leistungen laut Anlage 2 müssen dann separat bei der Gemeinde beantragt werden.

Fördermittel durch Dritte:

Das Land beteiligt sich an den Mitteln aus der SQKM-Förderung.

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sozialausschuss / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, dem vorliegenden Finanzierungsvertrag zwischen dem Hetlinger Naturkinder e.V. und der Gemeinde Hetlingen zuzustimmen.

(Rahn-Wolff)
Bürgermeister

Anlagen:
Entwurf Finanzierungsvertrag

Finanzierungsvereinbarung
auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2
des Kindertagesstättenförderungsgesetzes (KiTaG)

Zwischen

dem Hetlinger Naturkinder e.V.

– nachstehend Einrichtungsträger genannt–

und

der Gemeinde Hetlingen

– nachstehend Standortgemeinde genannt –

Präambel

Die Standortgemeinde fördert auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – KJHG-/Achstes Sozialgesetzbuch (SGB VIII), des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz KiTaG S-H) in der jeweils gültigen Fassung Kindertageseinrichtungen durch Zuschüsse zu den angemessenen Betriebskosten.

Die Vereinbarung setzt das bisherige Prinzip der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Standortgemeinde gegenüber dem Einrichtungsträger bis zum 31. Dezember 2024 fort. Ab dem 1. Januar 2025 hat der Einrichtungsträger einen direkten Anspruch gegenüber dem Kreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Förderung der Standardqualität, der sich auf einen monatlichen pauschalen Gruppenfördersatz bzw. einen monatlichen pauschalen Fördersatz pro betreutem Kind gemäß § 15 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 und Abs. 2 KiTaG bezieht. Die Standortgemeinde beabsichtigt die Zusammenarbeit mit dem Einrichtungsträger über den 31.12.2024 hinaus fortzusetzen und erklärt sich bereit, die zwischen Einrichtungsträger und Standortgemeinde festgelegten über die Standardqualität hinausgehenden Betreuungsleistungen auch weiterhin mit angemessenen Betriebskostenzuschüssen zu finanzieren.

Die Vereinbarungspartner streben daher gemeinsam an, die Qualität in den Kindertagesstätten auf gleichem Niveau über den 31.12.2024 hinaus zu erhalten, dabei sollten die Kosten der Kindertageseinrichtung möglichst durch den Förderanspruch des Einrichtungsträgers aus § 15 KiTaG gegenüber dem örtlichen Träger abgedeckt werden können.

Über eine Finanzierung von Qualitäten über die gesetzliche Standardqualität hinaus durch die Standortgemeinde nach dem 31.12.2024 werden im Jahr 2024 Verhandlungen zwischen den Vereinbarungspartnern aufgenommen.

Der Einrichtungsträger und die Standortgemeinde streben eine vertrauensvolle Zusammenarbeit an. Darüber hinaus wird eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Kindertageseinrichtungen und den anderen sozialen Einrichtungen sowie den Schulen, insbesondere den Grundschulen im jeweiligen Einzugsbereich angestrebt.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Vereinbarung sind die anteilige Finanzierung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung Hetlinger Naturkinder durch die Gemeinde Hetlingen als Standortgemeinde, die Ausgestaltung des Betreuungsangebotes unter Sicherung der Fördervoraussetzungen nach Teil 4 des KiTaG nebst Übergangsvorschriften aus Teil 8 KiTaG und die Zusammenarbeit zwischen den Vereinbarungspartnern.
- (2) Der Hetlinger Naturkinder e.V. ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und im Besitz einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII in der jeweils gültigen Fassung und stellt sicher, dass es jederzeit die für den Betrieb erforderliche Erlaubnis nachweisen kann.

§ 2

Gebäude und Grundstück

- (1) Die Standortgemeinde stellt dem Einrichtungsträger ein Grundstück in der Gemeinde Hetlingen unter der Anschrift Bredenstücken -hinter der Sackgasse-, 25491 Hetlingen, Flur 1, Flurstücke 37/91, 38/8, 38/16 und teilweise 38/9 für den Betrieb einer Naturgruppe zur Verfügung. Die Einzelheiten werden in einem gesonderten Mietvertrag bzw. Gestattungsvertrag vereinbart.
- (2) Die Nutzfläche beträgt 7.672 qm. Gebäude und Grundstück sind angemessen zu versichern.
- (3) Das Inventar der Einrichtung wird dem Einrichtungsträger als Treuhandvermögen zur eigenverantwortlichen Nutzung überlassen. Die Ersatzbeschaffungen müssen mit der Standortgemeinde abgestimmt werden.

- (4) Das übergebene Inventar sowie Ersatz- und Neubeschaffungen bleiben im Eigentum der Standortgemeinde. Sofern die Vereinbarung endet, ist das Inventar kostenlos an die Standortgemeinde zurückzugeben.
- (5) Das Inventar der Einrichtung, das durch Spenden und/oder Refinanzierungen Dritter angeschafft wurde, verbleibt im Eigentum des Einrichtungsträgers.

§ 3 Träger

- (1) Der Hetlinger Naturkinder e.V. betreibt als Einrichtungsträger eine Kindertageseinrichtung in eigener Verantwortung und verpflichtet sich, die entsprechenden Gesetze und Verordnungen zu beachten.
- (2) Der Hetlinger Naturkinder e.V. wird vertreten durch den Vorstand. Der Einrichtungsträger nimmt die Rechte und Pflichten als Anstellungsträger der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wahr. Es hat das Haushaltsrecht, erlässt die Satzungen bzw. die Hausordnung der Kindertageseinrichtung und die Entgeltordnung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Standortgemeinde.

§ 4 Betreuungsangebot

- (1) Das vorhandene Betreuungsangebot anhand der Gruppenarten gemäß § 17 Abs. 1 KiTaG und der Gruppengrößen gemäß § 25 KiTaG einschließlich Öffnungszeiten und Randzeitenbetreuung wird in der Anlage 1 zur Vereinbarung genau definiert.
- (2) Veränderungen des Betreuungsangebots sind nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Träger und der Standortgemeinde und im Rahmen des Bedarfsplans möglich.

§ 5 Schließtage

Die Schließzeiten richten sich grundsätzlich nach § 22 KiTaG. Der Einrichtungsträger legt entsprechend der Gesetzgebung bis zu 30 Tagen Schließzeiten unter Beteiligung der Elternvertretung und des Kita-Beirates jährlich neu fest. Eventuelle Abweichungen von der gesetzlichen Schließzeitenregelung bedürfen der Zustimmung der Standortgemeinde (z.B. Wechsel in die Ganzjahresbetreuung).

§ 6

Fördervoraussetzungen und Rückgriff

- (1) Die Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen gemäß Teil 4 des KiTaG unter Berücksichtigung der Übergangsregelungen gemäß § 57 KiTaG sind vom Einrichtungsträger im Rahmen der weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung einzuhalten.
- (2) Der Einrichtungsträger erhöht die Gruppengröße in dem gemäß § 25 Abs. 2 KiTaG zulässigen Maße, wenn die Standortgemeinde dies zur Deckung des Betreuungsbedarfes für erforderlich hält.
- (3) Höherwertige als in Teil 4 des KiTaG vorgesehene Standards erfüllt die Kindertageseinrichtung nur, sofern dies in dieser Vereinbarung ausdrücklich geregelt ist oder sofern dies gem. § 16 Abs. 3 KiTaG ausschließlich mit Mitteln des Einrichtungsträgers finanziert werden.
- (4) Der Einrichtungsträger informiert die Standortgemeinde bei einer drohenden Unterschreitung der Fördervoraussetzungen gemäß Teil 4 des KiTaG. Meldungen des Einrichtungsträgers gegenüber dem örtlichen Träger über die Nichteinhaltung des der Betreuungsschlüssels gemäß § 26 KiTaG erhält die Standortgemeinde zeitgleich zur Kenntnis.
- (5) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich im Falle einer Rückforderung von Fördermitteln durch den Kreis im Verfahren gegen die Standortgemeinde mitzuwirken.
- (6) Sofern Verstöße gegen Teil 4 des KiTaG zu einem Verlust des Förderanspruchs oder zu einer Rückforderung von gewährten Fördermitteln durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen, kann die Standortgemeinde den Einrichtungsträger in Regress nehmen. In diesem Fall hat die Standortgemeinde den Einrichtungsträger schriftlich darüber zu unterrichten, dass er zur Erstattung verpflichtet ist. Der zu erstattende Förderbetrag ist innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Unterrichtung vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu zahlen.

§ 7

Aufnahme von Kindern und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Der Einrichtungsträger nimmt ganzjährig im laufenden Kindergartenjahr Kinder auf. Gleichzeitig schöpft er alle Möglichkeiten aus, die eine Optimierung der Auslastung und Minimierung der Leerstände herbeiführen. Dabei ist die Anmeldesituation zu berücksichtigen.

- (2) Die Aufnahme eines Kindes in die Naturgruppe darf weder aus Gründen seiner Herkunft, seiner Nationalität oder seiner geschlechtlichen Identität noch aus konfessionellen, weltanschaulichen oder ethischen Gründen abgelehnt werden. Sie erfolgt grundsätzlich nach pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung des § 18 KiTaG.
- (3) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in eine Gruppe nicht abgelehnt und ein Betreuungsverhältnis nicht beendet werden, es sei denn die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Förderung des Kindes sind in der Gruppe nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, die Ablehnung der Aufnahme oder die Beendigung des Betreuungsverhältnisses aus den in Satz 1 genannten besonderen Gründen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie der Standortgemeinde mitzuteilen.
- (4) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, Kinder mit Wohnsitz in der Standortgemeinde vorrangig aufzunehmen.
- (5) Der Einrichtungsträger legt schriftliche, öffentliche zugängliche Aufnahmekriterien für den Fall fest, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der Plätze übersteigt. Über die Aufnahmekriterien wird das Einvernehmen mit der Standortgemeinde hergestellt.
- (6) Das Freihalten von Plätzen für den Fall, dass Kinder aus der Standortgemeinde nachgemeldet werden, ist nicht zulässig. Aus dem Grund des Wegzugs des Kindes aus der Standortgemeinde darf der Einrichtungsträger das Betreuungsverhältnis nicht beenden oder die Verlängerung der Betreuung in der Einrichtung ablehnen.
- (7) Kinder aus anderen Bundesländern werden nur aufgenommen, wenn eine Finanzierungszusage (nach den Regelungen des Kostenausgleichs des örtlichen Trägers) des anderen Bundeslandes vorliegt.
- (8) Der Betreuungsvertrag darf eine Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Einrichtungsträger nur aus wichtigem Grund zulassen und muss eine Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung des wichtigen Grundes in Textform vorsehen.
- (9) Freiwerdende Plätze sind unverzüglich nach zu besetzen. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Gemeinde zu informieren.

§ 8

Betriebskosten

- (1) Zuschussfähige Betriebskosten sind die angemessenen ungedeckten Sach-, Verwaltungs- und Personalkosten, die ausschließlich durch den Betrieb der Kindertageseinrichtung für das Betreuungsangebot nach § 4 entstehen. Für den Betrieb sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Wird ein Kind aus einem anderen Bundesland in einer Kindertageseinrichtung in Schleswig-Holstein betreut, tritt der Einrichtungsträger seinen Anspruch gegen den örtlichen Träger des anderen Bundeslandes auf Finanzierung an die Standortgemeinde ab.

§ 9

Angemessene Kosten des Personals

- (1) Der angemessene Bedarf an Personal ergibt sich aus § 37 Abs. 2 des KiTaG in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Hinzu kommen die Bedarfe für die in dieser Vereinbarung geregelten übergesetzlichen Standards. Diese sind in der Anlage 2 zur Vereinbarung gesondert aufgeschlüsselt.
- (3) Der Einrichtungsträger hat anzustreben, die Fachkräfte nicht über die in § 37 Abs. 1 KiTaG genannten Entgeltgruppen hinaus zu besetzen. Notwendige Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde oder sind in der Anlage 2 dargestellt.
- (4) Hinzu kommen die Bedarfe für die in dieser Vereinbarung geregelten übergesetzlichen Standards. Diese sind in der Anlage 2 zur Vereinbarung gesondert aufgeschlüsselt.
- (5) Zuschussfähig sind, die sich daraus ergebenden angemessenen Personalkosten, höchstens jedoch die bei tarifgerechter Bezahlung nach dem TVöD, besonderer Teil für den Sozial- und Erziehungsdienst notwendigen Aufwendungen.
- (6) Die angemessenen Kosten des pädagogischen Personals bestehen nur aus den Aufwendungen für
 1. die Vergütungen der in der Einrichtung sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, soweit diese zum pädagogischen Personal zählen,
 2. die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften,

3. die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitssicherheit und der Arbeitsmedizin und
 4. die Arbeitgeberzahlungen zu einer vorhandenen zusätzlichen betrieblichen Altersversorgung, maximal in Höhe der Umlagen und Beiträge, die bei einer Versicherungspflicht des pädagogischen Personals an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst zu entrichten wären.
 5. Kosten für Fort- und Weiterbildung sowie Fachberatung des gesamten Personals
- (7) Der Einrichtungsträger legt der Standortgemeinde jeweils mit dem Wirtschaftsplan und Stellenplan eine Kalkulation des Personalbedarfs und der daraus folgenden Kosten unter Anwendung von § 37 Abs. 2 KiTaG und der tatsächlichen tariflichen Einstufung der Beschäftigten vor.

§ 10 Angemessene Sachkosten

(1) Als Sachkosten werden insbesondere bezeichnet:

- Miete oder Pacht für das Gebäude bzw. Grundstück der Kindertageseinrichtung
- Unterhaltung und Erneuerung des Inventars
- Unterhaltung und Erneuerung der Außenspielgeräte
- Unterhaltung der Außenanlagen
- Unterhaltung der Unterkunft
- Gebäudebewirtschaftung
- Notwendige Versicherungen
- Gebäudereinigung
- Reisekosten
- Post-, Internet- und Telefonkosten
- Fachzeitschriften und Bücher
- Gesundheitspflege (z.B. Erste-Hilfe-Ausrüstung, Hygieneartikel)
- Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- Aufwendungen für Getränke
- Pädagogischer Sachbedarf
- Fachliteratur
- Büro- und Geschäftsbedarf
- Verwaltungskosten

Der spezifische Mehraufwand für die Betreuung von Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohter Kinder gehört nicht zu den angemessenen Sachkosten. Dieser wird durch den Träger der Eingliederungshilfe erstattet.

Verpflegungskosten für regelmäßig angebotene Mahlzeiten (§ 30 KiTaG) gehören nicht zu den angemessenen Sachkosten und sind kostendeckend mit den Eltern abzurechnen.

Bei durch behördlich angeordnete Kita-Schließungen nicht abzurechnenden Verpflegungskostenbeiträgen werden entstehende Defizite auf Nachweis des Einrichtungsträgers durch die Standortgemeinde ausgeglichen.

§ 11

Grundlagen der anteiligen Finanzierung durch die Gemeinde

- (1) Im Übergangszeitraum bis zum 31.12.2024 finanziert die Standortgemeinde die Einrichtung des Trägers unter Einbeziehung der der Standortgemeinde weitergeleiteten SQKM-Mittel. Ein Anspruch auf Weiterleitung der SQKM-Mittel an den Träger besteht nicht.
- (2) Für die Berechnung der Fehlbedarfsfinanzierung durch die Standortgemeinde werden folgende Erträge von den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung abgesetzt:
 - öffentliche Mittel (Bund, Land, örtlicher Jugendhilfeträger etc.)
 - die Elternbeiträge gem. Beitragsregelung
 - sonstige Einnahmen

Investitionskosten werden vom Land, dem Kreis oder der Standortgemeinde gesondert gefördert.

- (3) Die Finanzierung der Standortgemeinde stellt die Regelbetreuung aller Kinder in der Einrichtung sicher. Der im Einzelfall erforderliche behinderungsbedingte Mehraufwand wird vom Einrichtungsträger gesondert ausgewiesen und durch die Eingliederungshilfe beglichen. Dieser darf nicht auf die Kosten des Regelbetriebs angerechnet werden. Für den ausfallenden Elternbeitrag bei einer Platzzahlreduzierung gemäß § 25 Abs. 4 KiTaG wird der vom örtlichen Träger an die Standortgemeinde gezahlte Ausgleichsbetrag (§ 42 KiTaG) in voller Höhe weitergeleitet bzw. in der Defizitfinanzierung ausgewiesen.

§ 12

Art und Umfang der Förderung durch die Standortgemeinde

- (1) Die Standortgemeinde erbringt an den Einrichtungsträger einen Zuschuss in Höhe von 100% der ungedeckten laufenden Betriebskosten im Sinne der obigen Vorschriften dieser Vereinbarung.
- (2) Die Standortgemeinde zahlt den Zuschuss in vier gleichen Raten, und zwar am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres, aus. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach Sollansatz des laufenden Haushaltsjahres im von der Standortgemeinde genehmigten Haushaltsplan der Naturkita. Vor der letzten Abschlagszahlung soll geklärt werden, ob eine Zahlung in voller Höhe erforderlich ist.
- (3) Zur Vorbereitung der Haushaltsplanung der Standortgemeinde ist der Wirtschaftsplan (inkl. Anlagen nach § 9 Abs. 6) der Naturkita für das Folgejahr bis zum 01. September eines jeden Jahres vorzulegen.

§ 13 Elternbeiträge

- (1) Der Einrichtungsträger erhebt Teilnahmebeiträge in der gemäß § 31 Abs. 1 KiTaG zulässigen Höhe.
- (2) Entscheidungen des Einrichtungsträgers über Beitragsermäßigungen im Einzelfall, die über die Ermäßigungen gemäß § 7 KiTaG hinausgehen, bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Standortgemeinde.
- (3) Der Einrichtungsträger verlangt angemessene Verpflegungskostenbeiträge in Höhe der tatsächlichen Kosten. Für Ausflüge, deren Kosten die im Haushaltsplan genehmigten übersteigen, erhebt der Einrichtungsträger die notwendigen Auslagen von den Eltern.
- (4) Der Träger wird regelmäßig versuchen, die Forderungen gegenüber den Eltern im Mahnverfahren geltend zu machen. Stehen von einzelnen Eltern Elternbeiträge aus, stimmen sich Standortgemeinde und Träger ab, ob die ausstehenden Beiträge erfolgversprechend gerichtlich eingefordert werden können. Können offenstehende Elternbeiträge nicht beigetrieben werden, übernimmt die Standortgemeinde den entstehenden Einnahmeausfall. Kosten der Rechtsverfolgung sind notwendige Betriebskosten und werden im Rahmen der Defizitförderung übernommen.

§ 14 Nutzung der Kita-Datenbank

- (1) Der Einrichtungsträger verpflichtet sich zur fach- und sachgerechten Nutzung der Kita-Datenbank nach § 3 KiTaG. Er stellt einen Antrag auf Aufnahme der

Kindertageseinrichtung in das Onlineportal, pflegt die Daten, nimmt am Voranmeldesystem teil und übermittelt über das Verwaltungssystem monatlich die in § 33 Abs. 1 Satz 2 KiTaG genannten Daten. Der Einrichtungsträger sichert zu, dass seine IT-Infrastruktur und das von ihm beschäftigte Personal die Gewähr dafür bieten, dass die in Satz 2 genannten Pflichten ab dem 01.08.2020 fortlaufend erfüllt werden können.

§ 15

Prüfungsrechte

- (1) Die Standortgemeinde ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse selbst oder durch beauftragte Dritte zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Zuschüsse stehen. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die gleichen Rechte haben Prüfungsbehörden, die nach dem Kommunalprüfungsgesetz für die Prüfung der Standortgemeinde zuständig sind.

§ 16

Verwendungsnachweis

- (1) Bis zum 31. März des Folgejahres ist der Standortgemeinde ein zahlenmäßiger Nachweis aller mit der Einrichtung verbundenen Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.
- (2) Wenn der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorliegt, ist die Standortgemeinde berechtigt, ihre Abschlagszahlungen zu reduzieren oder einzubehalten.
- (3) Ergibt sich aus der Abrechnung ein Nachzahlungsbetrag, wird dieser mit der nächsten Abschlagszahlung ausgekehrt. Ein vom Einrichtungsträger an die Standortgemeinde zu erstattender Betrag wird mit der nächsten fälligen Abschlagszahlung verrechnet.
- (4) Kosten für höherwertige als in Teil 4 des KiTaG vorgesehene Standards sind gesondert auszuweisen.

Beirat

- (1) Die Naturkita hat gemäß § 32 KiTaG einen Beirat. Er besteht aus 8 Mitgliedern (kann auch erhöht werden, muss aber durch 4 teilbar sein) und setzt sich wie folgt zusammen:
 - zwei Mitglieder, die vom Einrichtungsträger entsandt werden,
 - zwei Mitglieder, die von der Standortgemeinde entsandt werden,
 - zwei Mitglieder, die von der Elternvertretung entsandt werden,
 - zwei Mitgliedern der pädagogischen Kräfte, darunter die Leitung.
- (2) Die Aufgaben des Beirates richten sich nach § 31 Abs. 2 und § 32 Abs. 2 KiTaG.
- (3) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.
- (4) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Geschäftsführung des Einrichtungsträgers und die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Standortgemeinde können, sofern sie nicht Mitglied des Beirates sind, mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teilnehmen.

§ 18 Evaluation

Dem Einrichtungsträger ist bekannt, dass nach Maßgabe des § 58 KiTaG im Übergangszeitraum eine laufende Evaluation der Wirkungen des KiTaG durchgeführt wird. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich dazu, unter den Voraussetzungen der auf der Basis von § 58 Abs. 3 KiTaG zu erlassender Rechtsverordnung an dieser Evaluation mitzuwirken.

§ 19 Aus-, Fort-, und Weiterbildung, Qualitätsmanagement und Fachberatung

- (1) Der Einrichtungsträger hat zur prozesshaften Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtung(en) ein Qualitätsmanagementverfahren zu wählen (§ 20 Abs. 1 KiTaG).
- (2) Die Kindertageseinrichtung(en) nehmen kontinuierlich eine pädagogische Fachberatung in Anspruch (§ 20 Abs. 2 KiTaG).

- (3) Der Träger stellt sicher, dass die Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung regelmäßig an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen (§ 24 Abs. 2 KiTaG). Vorrang haben pflichtige Fortbildungen wie z.B. Sicherstellung der alltagsintegrierten Sprachbildung bei allen pädagogischen Fachkräften (§ 19 Abs. 6 KiTaG), der Hygieneregulungen und der Vorgaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.
- (4) Die Standortgemeinde stellt dem Einrichtungsträger zur Durchführung, Prüfung und Zertifizierung des gewählten Qualitätsmanagementsystems, kontinuierlicher Inanspruchnahme von Fachberatung sowie für die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden ausreichende Zuschussmittel zur Verfügung (§§ 9+10)

§ 20 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.05.2021 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2024, sofern sie nicht vorher schriftlich von einer Seite gekündigt wird. Die Kündigung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum 31. Juli eines jeden Jahres erfolgen.
- (2) Diese Vereinbarung gilt nur, soweit und solange das in § 4 bezeichnete Betreuungsangebot im Bedarfsplan Erster Abschnitt aufgenommen ist. Der Anspruch des Einrichtungsträgers auf Förderung durch die Standortgemeinde endet, wenn dieser die Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder die Förderfähigkeit als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe verliert. In diesem Fall besteht die Förderung der Standortgemeinde jedoch bis zum Ausgleich des abschließend vorgelegten Jahresabschlusses fort.
- (3) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass diese Vereinbarung ab dem 1. Januar 2025 in Form einer Vereinbarung gemäß § 13 Abs. 2 KiTaG im Sinne einer Kooperationsvereinbarung fortgeführt wird, mit dem gemeinsamen Ziel die bisherigen Qualitätsstandards der Betreuung im vorhandenen Umfang aufrechtzuerhalten. Verhandlungen hierüber werden im Jahr 2024 geführt.
- (4) Die Vereinbarungspartner treten in Verhandlungen über eine Anpassung dieser Vereinbarung, sollten sich wesentliche zugrunde liegende Bestimmungen des Kindertagesförderungsgesetzes ändern.

§ 21 Einstellung des Betriebes

- (1) Sollte der Träger den Betrieb der Kindertageseinrichtung einstellen müssen, so hat er dieses der Standortgemeinde unter Angabe der Gründe unverzüglich

mitzuteilen. Der Träger ist in diesem Fall ggf. bei der Überleitung der Kindertageseinrichtung in eine andere Trägerschaft behilflich.

- (2) Im Falle der Kündigung, der einvernehmlichen Einstellung der Kindertagesstätte oder der Einstellung gem. Abs. 1 findet zwischen den Vertragsparteien eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung statt.
- (3) Kommt dabei eine Einigung nicht zustande, so soll ein paritätisch besetztes Gremium (jeweils 2 VertreterInnen des Trägers und der Gemeinde) unter Einbeziehung eines neutralen Gutachters entscheiden.

§ 22 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder sich als lückenhaft erweisen, bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen zu setzen, die der unwirksamen Bestimmung im Geist und Zweck entspricht. Gleiches gilt für Schließung von Lücken der Vereinbarung.

Hetlingen, den

Hetlingen, den

Für die Gemeinde Hetlingen

Für Naturkindergarten Hetlingen e.V.

(Rahn-Wolff)
Der Bürgermeister

(Koneremann)
1. Vorsitzende

(Martens)
2. Vorsitzende

Anlage 1

zur Vereinbarung auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) Naturkita Hetlingen e.V.

Betreuungsangebot nach § 17 Abs. 1:

Anzahl	Angebot	mit insgesamt Plätzen	Wochentage	tägl. Betreuungszeit
1	Natur-Kindergartengruppe	16	Montag – Freitag	8 – 13 Uhr 5 Stunden
1	Randzeitengruppe	9	Montag – Freitag	13 – 14 Uhr 1 Stunde

Weiterhin besteht die Möglichkeit Einzelstunden, z.B. für Ausflüge, wenn die tägliche Betreuungszeit geringer, ist zu buchen.

Es können bis zu zwei Kinder unter drei Jahren aufgenommen werden, die den dreißigsten Lebensmonat vollendet haben.

Anlage 2

zur Vereinbarung auf Grundlage von § 57 Abs. 2 Nr. 2 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) Naturkita Hetlingen e.V.

I. Ausflüge

Die wöchentlichen Ausflüge sind Bestandteil des Konzeptes. Es werden hierfür keine Elternbeiträge erhoben. Die dadurch entstehenden höheren Kosten werden im Haushalt der Naturkita dargestellt. Für Kosten, die den Ansatz überschreiten, werden die Auslagen von den Eltern erhoben.

II. Leitungskraft

Die Bezahlung der aktuellen Leitung nach EG S 8 b (statt EG S 8a) wird erlaubt. Bei einer Veränderung im Personal ist ein erneuter Antrag notwendig.

III. Musikalische Frühförderung

Die musikalische Frühförderung wird im Rahmen der bewilligten Haushaltsmittel gefördert.

IV. Fortbildung

Für das Jahr 2021 wurde im Haushalt höhere Mittel bereitgestellt, um die Ausbildung der Naturpädagogik zu ermöglichen. Ab 2022 werden diese reduziert.

V. Arbeitskleidung

Für das Jahr 2021 wurden Mittel für die Anschaffung der Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt.